

## **Microsoft Omnibus (Daten) Position Mai 2026**

### **Artikel 4 (38) – wissenschaftliche Forschung:**

Die zyprische Präsidentschaft schlägt eine überarbeitete Definition der wissenschaftlichen Forschung vor, die sich an dem jüngsten Entwurf der Leitlinien des EDPB (Europäischer Datenschutzausschuss) orientiert. Anders als sowohl der EDPB-Entwurf als auch der Omnibus-Vorschlag der Kommission lässt der zyprische Text jedoch die Klarstellung – nun in Erwägungsgrund 29 verschoben – aus, dass Forschung auch kommerzielle Ziele verfolgen kann. Für diese Streichung sehen wir keine klare Rechtfertigung, zumal der EDPB anerkennt, dass Forschung auch in kommerziellen Umgebungen stattfinden kann, und Erwägungsgründe des Omnibus nicht automatisch in die DSGVO übernommen werden. Wir schlagen daher vor, diese Klarstellung in Artikel 4(38) wieder aufzunehmen, indem am Ende ergänzt wird: „Dies schließt nicht aus, dass die Forschung auch darauf abzielen kann, kommerzielle Interessen zu fördern.“

---

### **Artikel 9 (2) k) & 9 (5) – verbleibende Verarbeitung sensibler Daten im KI-Kontext:**

Wir begrüßen die Anerkennung, dass bei der Entwicklung von KI-Modellen und -Systemen ein gewisser Kontakt mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten unvermeidbar sein kann – ein Ansatz, der mit der Rechtsprechung des EuGH (z. B. Costeja) und den Leitlinien der CNIL im Einklang steht. Dennoch erscheinen uns die Bedingungen sowohl im Kommissionsvorschlag als auch im zyprischen Kompromiss nach wie vor zu rigide, da sie eine feste Abfolge konkreter Schutzmaßnahmen implizieren, anstatt von den Anbietern zu verlangen, Risiken für sensible Daten kontinuierlich über den gesamten KI-Lebenszyklus hinweg zu steuern. Ein lebenszyklusbasierter Ansatz würde besser mit dem Compliance-Modell des AI Acts und dem Fokus des EDPB auf kontinuierliches Risikomanagement übereinstimmen. Darüber hinaus kann die Verarbeitung öffentlich zugänglicher Daten über Personen des öffentlichen Lebens nicht immer lediglich als „verbleibend“ („residual“) angesehen werden und kann in einigen Fällen ebenfalls eine Ausnahme nach Artikel 10 DSGVO erfordern.

---

### **Im Einklang mit einem externen Gutachten der niederländischen Professorin Lokke Moerel schlagen wir folgende Änderungen am Omnibus vor:**

#### **Artikel 9 (5):**

„Für die in Absatz 2 Buchstabe (k) genannte Verarbeitung sind geeignete organisatorische und technische Maßnahmen umzusetzen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung über den gesamten Lebenszyklus der KI-Entwicklung zu vermeiden und den wirksamen Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu gewährleisten. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten in den für Training, Test oder Validierung verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell enthalten sind, so entfernt der Verantwortliche diese Daten. Erfordert die Entfernung dieser Daten deren Löschung oder Anonymisierung und ist dies unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, hat der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor zu schützen, zur Erzeugung von Outputs verwendet, offengelegt oder anderweitig Dritten zugänglich gemacht zu werden.“

#### **Artikel 10 (2)**

„Die Ausnahme für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9

Absatz 2 Buchstabe k und Absatz 5 gilt ebenfalls für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 10 Absatz 1.“

---

#### **Artikel 35 – Harmonisierung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (DPIA):**

Der zyprische Kompromissvorschlag überträgt dem EDPB die Befugnis, Leitlinien zu Methoden und Vorlagen für Datenschutz-Folgenabschätzungen zu entwickeln. Dies erscheint uns sinnvoll, und wir bekräftigen unsere Empfehlung, Methoden und Vorlagen unverbindlich statt verpflichtend auszugestalten, um unnötige bzw. doppelte Compliance-Kosten zu vermeiden und die Möglichkeit der Verantwortlichen zu erhalten, DPIAs an die spezifische Art ihrer Verarbeitung anzupassen.

---

#### **Artikel 88 a) – Neues Cookie-Regime für personenbezogene Daten:**

Der zyprische Kompromiss verlagert die Regelungen zu Cookies und Endgeräten vollständig zurück in Artikel 5 Absatz 3 der ePrivacy-Richtlinie und übernimmt dabei die neuen Einwilligungsausnahmen aus dem Omnibus-Vorschlag. Diesen Ansatz hinterfragen wir: Die Überführung der cookiebezogenen Vorschriften für personenbezogene Daten in die DSGVO war eine wichtige Vereinfachung und trug dazu bei, langjährige Überschneidungen zwischen DSGVO und ePrivacy-Rahmen zu reduzieren. Das eigentliche Problem liegt darin, dass der Omnibus-Vorschlag nicht weit genug geht, da die Ausnahmen in Artikel 88a weiterhin zu eng gefasst sind und zumindest die Verarbeitung für „kontextbezogene Werbung“ sowie für das „Erkennen oder Beheben von Betrug, der darauf abzielt, die Identität oder Absicht des Nutzers zu verfälschen, zu verbergen oder zu verschleiern“, umfassen sollten. Zudem führt der Ansatz der Kommission zu zusätzlicher Komplexität, da ein duales Regime beibehalten wird, in dem nicht-personenbezogene Daten auf Endgeräten strenger behandelt werden als personenbezogene Daten. Diese Bedenken lassen sich wirkungsvoller durch gezielte Änderungen der Vorschriften zu nicht-personenbezogenen Daten in Artikel 5 Absatz 3 ePrivacy-Richtlinie adressieren anstatt durch den zyprischen Kompromiss. So könnte beispielsweise die „Einwilligungs“-Anforderung in diesem Artikel durch eine „Vertrags“-Grundlage ersetzt werden (vgl. Artikel 3 Data Act) und geeignete Ausnahmen etwa für Sicherheit, Betrugsbekämpfung oder vom Nutzer angeforderte Verarbeitung vorgesehen werden.

---

#### **Artikel 88 b) – Einwilligung auf Browserebene:**

Die zyprische Präsidentschaft hält an dem Vorschlag in Artikel 88b Absatz 6 fest – und erweitert ihn leicht –, der die Einführung von Einwilligungs- und Opt-out-Mechanismen auf Browserebene vorsieht. Gemeinsam mit vielen Branchenakteuren sind wir besorgt, dass dieser Ansatz noch nicht ausreichend durchdacht ist und erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf das gesamte Werbeökosystem, einschließlich Medienunternehmen, haben könnte. Eine zentrale Unsicherheit – angesichts widersprüchlicher Signale der Kommission – besteht darin, ob die Einwilligung auf Browserebene bestehende Einwilligungsmechanismen auf Websites und in Apps ersetzen oder ergänzen würde; im letzteren Fall wären Anbieter mit parallelen Einwilligungsströmen konfrontiert, was Risiken von Inkonsistenz und operativer Komplexität erhöht.

Zudem scheinen der Zeitplan und die Komplexität des in Artikel 88b Absatz 4 vorgesehenen Standardisierungsprozesses unterschätzt zu werden, mit der realen Gefahr, dass Umsetzungsfristen – wie bereits beim AI-Omnibus geschehen – verschoben werden müssen. Vor diesem Hintergrund und im Lichte der aktuellen Diskussionen empfehlen wir, Artikel 88b Absatz 4 und 6 zu streichen.